

§ 15. Die Tagesordnung der Hauptversammlung stellt der Vorstand fest. Der Vorsitzende ladet die Stifter, Patrone und Mitglieder durch Zuschrift unter Mittheilung der Tagesordnung ein.

§ 16. Zur Beschlußfähigkeit der Hauptversammlung ist die Anwesenheit von 12 Stimmberechtigten, einschließlich der Vorstandsmitglieder, erforderlich. Hat eine Hauptversammlung wegen Beschlußunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist eine neue Hauptversammlung beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, sofern bei der Einberufung auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen ist.

Die Beschlüsse werden nach einfacher Mehrheit gefaßt; jedoch erfordert ein etwaiger Auflösungsbeschluß die Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden. Ueber die Form der Abstimmung entscheidet die Versammlung.

2. Die Ratsordnungen für Gießen und Alsfeld vom 16. Juni 1414.

Zwei für die Verfassungsgeschichte von Gießen und Alsfeld wichtige Urkunden sind die von der Vormundschaft Ludwigs I. diesen Städten verliehenen Ratsordnungen vom 16. Juni 1414¹⁾. Die beiden Urkunden sind wörtlich gleichlautend, orthographisch jedoch durchaus verschieden; in der Gießener Urkunde fehlen außerdem die Sätze über die Zunftbriefe und das Brauen, die die Alsfelder Ordnung enthält. Über die Bedeutung der Alsfelder Ratsordnung hat Soldan I, 36 ff. erschöpfend gehandelt. Seine Ausführungen können ohne alles weitere auch als für die Gießener Urkunde gültig bezeichnet werden. Abgesehen jedoch von der lokalen Bedeutung dieser beiden Diplome sind sie für die Geschichte eines größeren Theiles von Hessen von Wichtigkeit, da sie Vorgänge erwähnen, die für uns bis jetzt noch in Dunkel gehüllt sind.

Zunächst läßt die wörtliche Übereinstimmung der Urkunden vermuten, daß nicht nur für Gießen und Alsfeld, sondern noch für andere Städte derartige Ratsordnungen erlassen worden sind, und zwar für Städte „diesseits des Spießes“²⁾, also in diesem Falle Oberhessens, in denen sich ja nach der Urkunde mancherlei Gebrechen gezeigt hatten. Gleiche Gebrechen werden gleiche Heilmittel erfordert haben.

Der wichtigste Punkt der beiden Ordnungen ist zweifellos die Abschaffung der Einrichtung der „Vier von der Gemeinde“, die Landgraf Hermann getroffen hatte. Leider sind diese Urkunden Hermanns, die von Ludwig zurückgefordert wurden, nicht bekannt. Auch das Staatsarchiv in Marburg, wo sie sich allein befinden könnten, besitzt sie nicht. So müssen wir uns wieder mit Vermutungen begnügen. Wahrscheinlich hat Hermann die freisinnige Umgestaltung des Rates in einem größeren

¹⁾ Die Gießener Urkunde s. oben S. 109, Nr. 3, frühere ungenaue Drucke bei Kuchenbecker, Anal. hass. I, 274 und Estor, Orig. jur. publ. hass. 373. Die Alsfelder Ratsordnung ist abgedruckt bei W. G. Soldan, Zur Geschichte der Stadt Alsfeld I. (Gieß. Gymn. Progr. 1861.) Beil. II.

²⁾ Über den „Spieß“ vgl. Landau in der Zeitschr. f. hess. Gesch. u. Landeskunde II, 160 ff.

Kreis oberhessischer Städte, an denen er ja große Stützen in seinen Fehden fand, vorgenommen. In Niederhessen freilich verhielt er sich anders. Dagegen hat er der freien Stadt Wehlar 1393 zu einer sehr freisinnigen Ratsverfassung verholfen (Ulmenstein, Gesch. v. Wehlar I, 503—512).

Außer in Gießen und Alsfeld erscheinen „die Vier von der Gemeinde“ auch in Marburg (vgl. Wilh. Kolbe, Marburg im M. S. 24 u. S. 36 Anm. 22) und Grünberg (Glaser, Beitr. z. Gesch. d. St. Grünberg S. 58). In letzterer Stadt war die Entwicklung allerdings eine andere. Hier waren seit 1305 jährlich zwölf Männer aus der Bürgerschaft gewählt worden und Ludwig hatte diese Ordnung dahin abgeändert, „daß jährlich sechs Personen aus der Gemeinde gewählt und vier davon in den Rat genommen werden sollten“ (Glaser a. a. O., der leider weder das Jahr noch die Urkunde selber angiebt). Ob zwischen diesen beiden Vorgängen nicht doch als Zwischenglied eine der Gießener und Alsfelder ähnliche Einrichtung Landgraf Hermanns einzuschieben ist? Jedenfalls wurde der Grünberger Rat 1482 demjenigen von Gießen und Marburg angepaßt (Arch. f. hess. Gesch. III, 3 S. 12 Nr. 8 und Glaser S. 58).

Recht reaktionär verhielt sich nach Hermanns Tode die Vormundschaft seines Sohnes. Sie hatte nichts eiligeres zu thun, als die „Vier aus der Gemeinde“ wieder abzuschaffen. Wenn Rommel (Gesch. v. Hessen II, S. 190—91 Anm. 2) sagt: „Man sieht besonders aus der letzteren (Gießener) Urkunde, daß L. Ludwig eine Reform der Städte wünschte“, so irrt er. Ludwig wünschte gar nichts, denn er war noch minderjährig; für ihn handelten sein Vormund Herzog Heinrich von Braunschweig und Lüneburg und dessen Beiräte. Welche Gründe diese bewogen, die fortschrittlichen Reformen Hermanns zu beseitigen, bleibt eine offene Frage. Vielleicht wollte man den Rat sämtlicher hessischen Städte einheitlich gestalten und ging lieber in den oberhessischen Städten einen Schritt zurück, als in den niederhessischen vorwärts. Dort nämlich, „jenseits des Spießes“ vom Standpunkte des Ausstellers der Urkunde vom 16. Juni 1414, waren die Vierer nicht eingeführt, keine einzige der bei Rommel a. a. O. außer Gießen angeführten Städte erhält daher eine veränderte Ratsverfassung, mit keinem Worte werden Urkunden Hermanns erwähnt. Eine Ausnahme macht nur Kassel, doch bezieht sich diese Erwähnung auf hier nicht in Betracht kommende Vorgänge (Schminke, Beschreibung von Kassel. Beil. Nr. III).

Nachdem Ludwig großjährig geworden, führte er übrigens die Reformen seines Vaters wieder ein. Für Alsfeld liegt die Urkunde vor, sie ist vom Jahre 1429 (Soldan a. a. O. Beil. Nr. III). Für Gießen muß die entsprechende Verordnung um dieselbe Zeit erlassen sein, denn bereits 1432 erscheinen die „Vier von der Gemeinde“ urkundlich wieder (handschr. Kopirbuch der Stadt Gießen I, 163 S. 357; Original der Urkunde im Staatsarchiv zu Darmstadt). Auch die Marburger Ratsordnung wird 1428 geändert (Kolbe a. a. O.).

Soldan führt auf S. I, 38 Anm. 45 einige Eingangsformeln von Urkunden an zum Beweise dafür, daß seit 1429 der alte Rat im Laufe der Zeit mit den Schöffen verschmilzt, daß aber dennoch in

den Urkunden beide Bestandteile noch lange hie und da neben einander genannt werden. Eine ähnliche Regellosigkeit läßt sich auch für das Auftreten der „Vierer“ in den Urkunden nachweisen: 1441 Juni 26: „Bürgermeister, Schöffen, Rat und Gemeinde“; 6 Wochen später, am 15. August: „Bürgerm., Schöffen, Rat und die Vier von der Gemeinde“; 1448 Nov. 10 erscheinen gar in ein und derselben Urkunde beide Formeln. Am Eingange der Urkunde stehen B., Sch. und Rat, am Schluß heißt es . . . „und die vier von der gemeinde“ (vgl. oben S. 86 Nr. 64).

Dr. Karl Ebel.

3. Das Rathaus zu Gießen.

Über das Alter des Rathauses zu Gießen fehlt uns jede genaue Nachricht. Ein aus seinen architektonischen Formen auf Sicherheit Anspruch machender Schluß auf die Entstehungszeit wird bei der Schmucklosigkeit und Einfachheit des Baues gleichfalls erheblichen Schwierigkeiten begegnen. Außerdem hat eine spätere pietätlose Zeit Formen, die uns vielleicht der Beantwortung der Frage hätten näher bringen können, verwischt und dem Baue sein heutiges ziemlich unbedeutendes Aussehen verliehen.

Um der Frage nach der Entstehungszeit näher zu treten, ist es mir vielleicht gestattet, hier einige auf urkundliches Material gegründete Vermutungen, die der Wahrscheinlichkeit nicht entbehren, zu äußern.

Soweit uns die Urkunden bekannt sind (mit ziemlicher Vollständigkeit von Kraft gesammelt in dem handschriftlichen „Kopirbuch der Stadt Gießen“ im städtischen Archiv) wird das Rathaus zum erstenmale genannt 1455, dann 1462, 1468, 1487, 1497 u. s. w. Die erste Erwähnung geschieht in der Gerichts- und Polizeiordnung Landgraf Ludwigs des Friedfertigen vom Jahre 1455 (Kopirbuch II, 6). Die betreffende Stelle lautet: „...were das dan hier zu Giesen an gerichte uffs rathause, im hoffe oder in den gebieten umbher, so“ u. s. w. Diese Erwähnung nützt uns zunächst nichts, sie ist sogar anfechtbar, indem man einwenden könnte, daß jene Verordnung für alle hessischen Städte gleichlautend und jedesmal nur der Name der betreffenden Stadt eingefügt ist (vgl. fürstl. hess. Landesordnungen I, S. 10 ff., wo Biedenkopf genannt wird) und daß somit auf das Vorhandensein eines Rathauses nicht notwendigerweise geschlossen zu werden braucht.

Unserem Zwecke näher bringt uns eine Urkunde vom Jahre 1462, in der Landgraf Ludwig II Johann von Colnhausen mit 2½ Mark „uff s. Mertins tag selig uff dem raithuse tzun Gyeszen“ belehnt (Dr. im Staatsarchiv zu Darmstadt, von dessen Direktion mir die Urkunde freundlichst zur Benützung übersandt wurde). Dieses Burglehen besaßen bereits die Vorfahren Johanns v. Colnhausen von den Vorfahren des Landgrafen. Die Urkunde sagt darüber: „...als sine aldern seligen dieselben von unsern aldern und vater selig zcu lehine gehabt und herbraicht han“.